

NDEN, LANDKREIS ANSBACH

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BauNVO.
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN UND ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL, NICHT EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBÄUDE AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND. DER GARAGENABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE MUSS MIND. 5 m BETRAGEN. GRENZBEBAUUNG NUR BIS ZU EINER LÄNGE VON 8 m ZULÄSSIG.
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
5. DIE DECKUNG DER DÄCHER DARF NUR MIT ROTBRAUNEM MATERIAL ERFOLGEN.
6. DIE HAUSGÄRTEN SIND NACH ERFOLGTER BEBAUUNG IN DER DARAUFFOLGENDEN PFLANZPERIODE LOCKER ZU DURCHGRÜNEN. DIE RAUMBILDENDEN GEHÖLZE SIND IN DER DARSTELLUNG IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTEN. SIE KÖNNEN AUS OBSTBAUMARTEN, EICHE, LINDE, HAINBUCHEN, VOGELBEERE U.S.W. BESTEHEN.
7. DER STELLPLATZ DARF ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEFRIEDET WERDEN.
8. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND HÖCHSTENS 1 m ÜBERRAGEN. FÜR DIESE EINFRIEDUNGEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG:
 - a) GRÜNER ODER GRAUER MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG. SOCKELHÖHE MAX. 30 cm.
 - b) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGEORDNETEN LATEN. SOCKELHÖHE MAX. 30 cm.
 - c) MASSIVE PFEILER DÜRFEN NUR BEI DEN TÜREN UND TÖREN GESETZT WERDEN.
9. DIE HAUSGÄRTEN SIND LOCKER ZU DURCHGRÜNEN UND KÖNNEN AUS OBSTBAUMARTEN ODER BODENSTÄNDIGEN HÖLZERN WIE VOGELBEERE, VOGELKIRSCHEN, HAINBUCHEN U.Ä. BESTEHEN. DIE RAUMBILDENDEN GEHÖLZE ((+)) SIND IN DER DARSTELLUNG IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTEN.

PLANFERTIGER

ANSBACH, DEN 15. 11. 1980

GEÄNDERT, DEN 16. 4. 80

